



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 655 763/3-V/A/2/82 *Se*

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 8. Juli 1982 über Spielautomaten (Niederösterreichisches Spielautomatengesetz)

zu GZ 119-1982 (Ltg.-426-1982)
vom 8. Juli 1982

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

POSCH

Klappe 2249 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

An den

Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. August 1982 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 8. Juli 1982 über Spielautomaten (Niederösterreichisches Spielautomatengesetz) gem. Art.98 Abs.3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gem. Art.97 Abs.2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten ist als Veranstaltung im Sinne des Art.15 Abs.3 B-VG zu sehen; die Richtigkeit dieser Zuordnung ergibt sich aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erk.Slg.Nr.5980/1969) sowie aus dem Umstand, daß die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten in den anderen Bundesländern überwiegend im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungsgesetzes geregelt ist (auch für Niederösterreich war im Gegenstand ursprünglich eine Novelle zum Niederösterreichischen Veranstaltungsgesetz vorgesehen).

Aus dieser Sicht entspricht aber der Gesetzesbeschluss nicht dem sich unmittelbar aus Art.15 Abs.3 B-VG ergebenden Gebot, den Bundespolizeibehörden für ihren örtlichen Wirkungsbereich wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen und die Mitwirkung in erster Instanz bei der Verleihung von Berechtigungen zu übertragen.

10. August 1982
Für den Bundeskanzler:
i.V. KOTSCHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Landtag

13. AUG. 1982
Stg. 119/1
Bearb. Präs. Beilagen Stempel

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
die Abt. I/2 - Herrn Wirkl. Hofrat Dr. NEUMAYER
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

16. August 1982
Die Landtagsdirektion:
Dworschak e.h.